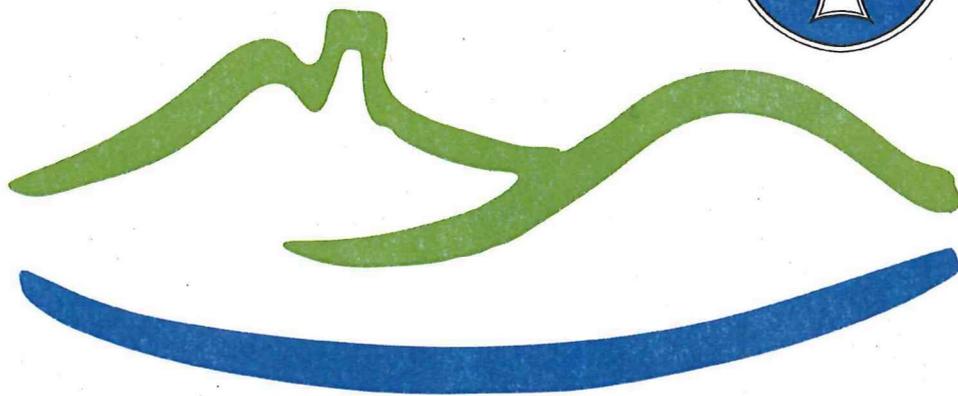
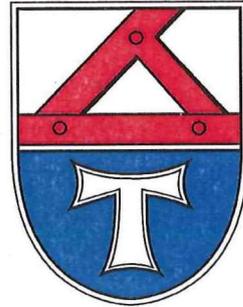


Landkreis Gießen



HESSENS MITTE ● WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Technische Anschlussbedingungen (TAB)
für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an
die Brandmeldeempfangszentrale der
Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen**

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Erfordernis	4
1.3 Kosten und Gebühren	4
1.3.1 Kosten welche den Betreiber der BMA betreffen	4
1.3.2 Kosten in Verbindung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr.....	4
2. Ablauf und Betrieb	4
2.1 Grundsätze	4
2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage	5
3. Anforderungen an die BMA	5
3.1 Zugang für die Feuerwehr.....	5
3.1.1 Kennzeichnung Feuerwehrezugang.....	5
3.1.2 Schließung Feuerwehrezugang.....	5
3.1.3 Gebäudezugänge	5
3.1.4 Umfriedete Gelände, Tore und Schranken	6
3.2 Feuerweherschließung der Stadt/Gemeinde im FSE/FSD/FIZ.....	6
3.3 Anlaufpunkt für die Feuerwehr / Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	6
3.3.1 Feuerwehrinformationszentrale (FIZ).....	6
3.3.2 Standort der Feuerwehrinformationszentrale	6
3.3.3 Brandfallsteuerungsdarstellung in der Feuerwehrinformationszentrale.....	7
3.3.4 Beleuchtung der Feuerwehrinformationszentrale	7
3.3.5 Schließung in der Feuerwehrinformationszentrale	7
3.3.6 Meldergruppenübersicht.....	7
3.3.7 Kennzeichnung der Feuerwehrinformationszentrale.....	7
3.4 Alarmübertragungseinrichtungen	7
3.5 Brandmelderzentrale (BMZ)	7
3.6 Feuerwehr-Laufkarten	8
3.6.1 Elektronische Informationssysteme/Laufkartendrucker	8
3.7 Feuerwehr-Lageplantableau.....	8
3.7.1 Lageplantableau.....	8
3.8 Feuerwehrpläne.....	9
4. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen.....	9
4.1 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)	9
4.2 Signalgeber (akustisch/optisch).....	9
4.2.1 Akustische Signalgeber	9

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

4.2.2 Optische Signalgeber	9
4.3 Sprachalarmierungsanlagen	10
4.3.1 Gesamtkonzeption Sprachalarmierungsanlage	10
5. Errichten von Brandmeldeanlagen	10
5.1 Handfeuermelder.....	10
5.2 Automatische Brandmelder / Automatische Brandmelder in Zwischendecken	10
5.2.2 Zusätzliche Werkzeuge und Steigmöglichkeiten.	10
5.3 Überspannungsschutz.....	10
6 Löschanlagen	11
6.1 Sprinkleranlagen	11
6.2 Gas- Löschanlagen	11
7. Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen	11
7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen	11
7.2 Wartung	11
7.3 Aufschaltung der Brandmeldeanlage	12
7.4 Gewerübergreifende Schnittstellenprüfung	12
7.5 Einweisung der Feuerwehr	12
8. Betriebsbestimmungen	12
8.1 Eingewiesene Personen	12
9. Sonstige Bestimmungen	12
10. Inkrafttreten:	13

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) regeln die Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen und konkretisieren die geltenden Regeln sowie ergänzt sie durch landkreisspezifische Anforderungen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen freigeben zu lassen.

1.2 Erfordernis

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen, sowie von eigenem Interesse des Bauherrn und/oder Betreibers bestimmt sein.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, DIN 14675 und der Normenreihe DIN EN 54 entsprechen.

1.3 Kosten und Gebühren

1.3.1 Kosten welche den Betreiber der BMA betreffen

Der Betreiber der BMA trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der zuständigen Brandschutzdienststelle gemäß der jeweils gültigen Satzung gebührenpflichtig sind. Die jeweils gültige Satzung ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beziehen.

Darüber hinaus entstehen für den Betreiber der BMA Kosten durch die zwingende vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der BMA, dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen sowie dem beauftragten Konzessionsträger der Brandmeldeempfangseinrichtung.

1.3.2 Kosten in Verbindung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr

Die Berechnung der Kosten für Feuerwehreinsätze bei BMA oder Tätigkeiten der Feuerwehren im Zusammenhang mit BMA richtet sich nach den geltenden Gebührensatzungen der betreffenden Stadt oder Gemeinde als Träger des abwehrenden Brandschutzes.

2. Ablauf und Betrieb

2.1 Grundsätze

Gemäß DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den verschiedenen Phasen zu planen und zu errichten.

Folgende Schritte sind im Verlauf zu berücksichtigen:

- Freigabe der BMA Ausführungsplanung (siehe Punkt 2.2) durch die zuständige Brandschutzdienststelle
- Vorlage der **Anlage A** (Antrag zur Errichtung einer Brandmeldeanlage mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen) bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gießen
- Eigenständige Bestellung der erforderlichen Schließung/en für die Feuerwehrperipherie (FSE, FSD, FIZ, etc.) bei der Stadt/Gemeinde in welchem die BMA errichtet wird.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

- Vorlage der **Anlage B** (Aufschaltgenehmigung für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen) mit den entsprechenden Anlagen wie Feuerwehrplan (Papierformat sowie Datenträger) o.ä. bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gießen

2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage

Zur Freigabe der Ausführungsplanung müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- BMA Konzept nach DIN 14675
- Steuermatrix
- Blockschaltbild der Anlage
- Übersichtsplan mit der Darstellung der feuerwehrspezifischen Bauteile wie FSE, FSD, FIZ, Blitzlampe/n, etc.

Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird entsprechend der geltenden Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Auftraggeber oder Bauherr in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an die BMA

3.1 Zugang für die Feuerwehr

3.1.1 Kennzeichnung Feuerwehruzugang

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur FIZ und zu ggf. weiteren Brandmelder-Unterzentralen kenntlich zu machen, ist mindestens am entsprechenden „Feuerwehruzugang“ eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Weitere Kennleuchten (z.B. bei Campusanlagen mit mehreren überwachten Gebäuden o.ä.) können aufgrund örtlicher Besonderheiten verlangt werden. Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Hauptanfahrtrichtung der zuständigen Feuerwehr gesehen werden kann. Die Standorte der Kennleuchten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.1.2 Schließung Feuerwehruzugang

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur FIZ und zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Dies erfolgt durch Hinterlegung eines Gebäudegeneralschlüssels der zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3 gemäß DIN 14675). Die Anzahl der Gebäudeschließung im Feuerwehrschlüsseldepot hat unter Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Das Feuerwehrschlüsseldepot ist gemäß DIN 14675 bzw. der Herstellerangaben einzubauen. Ausnahmen wie eine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. dergl.) bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

3.1.3 Gebäudezugänge

Das Gebäude muss von außen an allen Zugängen mit dem Gebäudegeneralschlüssel zu öffnen sein.

Bei Verwendung von RFID-Transpondern als Zugangsschlüssel (radio-frequency identification) sind grundsätzlich passive Transponder zu verwenden. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Bei Verwendung von Zugangskarten für die Räume von Beherbergungsbetrieben o.ä. sind mindestens zwei Generalkarten an jeweils einem Gebäudegeneralschlüssel zu hinterlegen.

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen Stelle zu installieren. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

3.1.4 Umfriedete Gelände, Tore und Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Elektrisch betriebene Tore, welche durch die BMA angesteuert und geöffnet werden, müssen nach dem Öffnen im geöffneten Zustand verbleiben. Weiterhin ist bei elektrisch betriebenen Toren oder Schranken in den Zufahrten für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen. Maßnahmen für den schnellen Zutritt können u.a. sein:

- Standort des FSD 3 vor der Toranlage
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet (z.B. Doppelschließung mit Schließzylinder der gemeindeeigenen Feuerwehr-Schließung)

Die Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln außerhalb von FSD 3 Anlagen, z.B. bei der örtlichen Feuerwehr, ist nicht zulässig.

3.2 Feuerwehrschießung der Stadt/Gemeinde im FSE/FSD/FIZ

In jedem Freischaltelement (FSE) und Feuerwehrschießeldepot Typ FSD 3 (FSD) ist die jeweilige Feuerwehrschießung der Stadt/Gemeinde einzubauen. Ebenso ist für die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ein Profilhalbzylinder mit Feuerwehrschießung erforderlich. Dazu sind frühzeitig die erforderliche Anzahl von Profilhalbzylinder eigenständig bei der zuständigen Stadt/Gemeinde zu bestellen.

3.3 Anlaufpunkt für die Feuerwehr / Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

3.3.1 Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) bildet den Feuerwehranlaufpunkt eines Objektes. Bei ausgedehnten Objekten können zusätzliche FIZ erforderlich sein, was mit der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich abzustimmen ist. In der FIZ müssen ein Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661, ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662, die Feuerwehrlaufkarten (FLK) gemäß (Ziffer 3.6) mindestens 2-fach (oder nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle) sowie ein Satz Feuerwehrpläne nach DIN 14095 (FWP) vorgehalten werden. Bei vorhanden sein einer Gebäudefunkanlage ist ebenso ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 in der FIZ vorzusehen. Ist eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt vorhanden bzw. eine Einsprechstelle für die Feuerwehr erforderlich, ist diese ebenfalls in der FIZ vorzusehen.

3.3.2 Standort der Feuerwehrinformationszentrale

FAT, FBF, FGB, FLK und FWP sollen eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Teile abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle herbeizuführen.

Aus Gründen der Brandlastfreiheit der Rettungswege und der Zugänglichkeit bei einer Räumung des Gebäudes ist es anzustreben, Feuerwehrinformationszentralen nicht in notwendigen Treppenträumen jedoch unmittelbar in der Nähe des Grundstückszugang / Feuerwehrezugang unterzubringen. Ausnahmen sind schriftlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

BMZ bzw. FIZ steuern in der Regel brandschutztechnische Anlagen an, bei denen der Funktionserhalt gemäß der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) gewährleistet sein muss.

3.3.3 Brandfallsteuerungsdarstellung in der Feuerwehrintormationszentrale

Die am FBF abschaltbaren bzw. automatisch auslösenden Brandfallsteuerungen sind in einer dauerhaften Liste auf dem FBF oder in der Nähe sichtbar darzustellen.

3.3.4 Beleuchtung der Feuerwehrintormationszentrale

Im Bereich der FIZ ist eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung so zu installieren, welche dieses ausreichend (mindestens 1 Lux an den Bedieneinheiten in der FIZ) beleuchtet und über einen Funktionserhalt von mindestens 120 Minuten verfügt.

3.3.5 Schließung in der Feuerwehrintormationszentrale

Für das Schloss des FIZ ist eine Feuerweherschließung der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich. (siehe auch Punkt 3.2).

3.3.6 Meldergruppenübersicht

Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen sind die FLK mit roten Lampen oder Leuchten als Gruppeneinzelanzeige auszustatten. Weitere Anforderungen bezüglich Registriereinrichtungen, wie z.B. Feuerwehrlaufkartendrucker, Protokolldrucker sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Aufzeichnungen der Registrierdrucker müssen Alarme, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen.

3.3.7 Kennzeichnung der Feuerwehrintormationszentrale

Die Feuerwehrintormationszentrale ist mit einem Schild nach DIN 4066 „FIZ“ (Größe mindestens 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Wird die FIZ nicht unmittelbar am Feuerwehruzugang angebracht, so ist der Weg zur FIZ vom Feuerwehruzugang zum FIZ mit Hinweisschildern „FIZ“ und Richtungspfeilen nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

3.4 Alarmübertragungseinrichtungen

Der Fernalarm der automatischen Brandmeldeanlage ist über die Alarmübertragungseinrichtung (ÜE) auf die Haupt-Clearing-Leitstelle des Brandmeldeanlagenkonzessionärs auf die Alarmempfangseinrichtung der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen aufzuschalten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich aus der DIN 14675 und ggf. nach Abstimmung mit dem Brandmeldeanlagenkonzessionär. Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer o. dgl.) und dem Brandmeldeanlagenkonzessionär ist eine vertragliche Regelung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten ist eigenständig Sorge zu tragen.

3.5 Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ ist mit einer Feuerwehrintormationszentrale (FIZ) auszustatten. (siehe auch Punkt 3.3).

Gemäß Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. BMZ sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens F 30 gemäß DIN 4102 abzutrennen.

Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Größe mindestens 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen.

Der Aufstellraum der BMZ oder auch Brandschutzgehäuse sind mit automatischen Brandmeldern der Brandmeldeanlage zu überwachen.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

3.6 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind im FIZ so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist. Für jede Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss DIN 14675 Ziffer 10.2 i.V.m. Anhang K entsprechen und ist von der zuständigen Brandschutzdienststelle freizugeben. Die Anzahl der Feuerwehr-Laufkarten (FLK) ist nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen aber mindestens 2-fach vorzuhalten. Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird entsprechend der geltenden Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Auftraggeber oder Bauherr in Rechnung gestellt. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine rote Lampe oder Leuchte aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Feuerwehr-Laufkarte zu erleichtern. (vgl. Ziffer 3.3.6)

3.6.1 Elektronische Informationssysteme/Laufkartendrucker

Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten sind im Einzelfall zulässig und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich abzustimmen. Sollten solche Informationssysteme zur Anwendung kommen, müssen sie mindestens folgende Anforderungen erfüllen.

- Duplex Farblaserdrucker mit zwei Papierfächern,
- Papier mindesten 100g/m²,
- Die Möglichkeit, durch einfache Bedienung einen Alarmausdruck nachzufordern,
- Gesonderte Kennzeichnung der Laufkarten bei Wartung (Wasserzeichen „Wartung“),
- Ein Satz Laufkarten ist laminiert in einem Ordner zu hinterlegen,
- Eigenständiges Netzwerk,
- Betrieb über Notstrom und Batterie (USV) gesichert, gleiche Überbrückungszeit wie BMA,
- Eigene Netzsicherung,
- Festanschluss an das Stromnetz,
- Die Energieversorgung darf nicht zusätzlich, für andere Gewerke verwendet werden.

Die Laufkarten sind wie unter 3.6 beschrieben zu fertigen.

Alle Störungsmeldungen des Systems sind an eine ständig besetzte Stelle (analog DIN VDE 0833-1 und DIN VDE 0833-2) weiterzuleiten, wie z. B.

- Druckerstörung
- leeres Papierfach,
- Papierstau,
- Tonermangel,
- Ausfall der Netzwerkanbindung,
- Ausfall Energieversorgungen,
- Netzwerkstörung.

3.7 Feuerwehr-Lageplantageau

Ob und in welchem Umfang ein Feuerwehr-Lageplantageau erforderlich ist und welches System zur Ausführung kommt, richtet sich nach den Festlegungen in der Baugenehmigung und/oder ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.7.1 Lageplantageau

Wird ein Lageplantageau erforderlich, sind der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Zugänge, Treppen, Flure u. dergl.) sowie die Standorte der Auslösestellen (Meldergruppen) darzustellen. Lageplantageaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

Die Standorte der Auslösestellen bzw. Meldergruppen sind im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen. Die Lampen müssen nachfolgende Farben haben:

- Rot Handfeuermelder
- Gelb automatische Brandmelder
- Blau selbsttätige Löschanlagen
- Weiß Geschossanzeigen
- Grün Standort der Brandmelderzentrale bzw. Unterzentralen

Es sind Lampenprüftasten einzubauen, welche so zu installieren sind, dass sie nur durch das Wartungspersonal bedient werden können. Die Ausführungsplanung des Lageplantableaus ist vor der Fertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen.

3.8 Feuerwehrpläne

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 anzufertigen und der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Sind bei den zuständigen Brandschutzdienststellen Merkblätter zur Erstellung von Feuerwehrplänen vorhanden, so sind diese bei der Erstellung in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird entsprechend der geltenden Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Auftraggeber oder Bauherr in Rechnung gestellt. Die Art und Anzahl der Papier- und Datenträgerausfertigungen wird bei der Freigabe von der zuständigen Brandschutzdienststelle mitgeteilt.

Nach Übergabe der endgültigen Fassung an die zuständige Brandschutzdienststelle werden die Feuerwehrpläne zur internen Verwendung an die örtliche Feuerwehr, die untere Katastrophenschutzbehörde, die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen sowie die zuständige Brandschutzdienststelle verteilt. An die Zentrale Leitstelle ist der Feuerwehrplan mindestens als Datenträger im pdf-Format zu übergeben. Der Datenträger muss spätestens bei Vorlage der Anlage B bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gießen vorgelegt werden. Der Datenträger ist mit dem in der Anlage „Dateistruktur Datenträger Feuerwehrplan“ benannten Aufbau zu speichern.

4. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

4.1 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) und BG-Information BGI 606 „Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) auszuführen.

4.2 Signalgeber (akustisch/optisch)

4.2.1 Akustische Signalgeber

Beim Auslösen der BMA können interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden. Akustische Signalgeber müssen den in der DIN 14675 gemachten Anforderungen entsprechen. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

4.2.2 Optische Signalgeber

Neben der Anforderung in Bereichen mit erhöhtem Hintergrundlärm, können optische Signalgeber nach DIN EN 54-23 gefordert werden, wenn dies die Nutzung (z.B. Krankenhaus, Altenpflegeeinrichtungen, Beherbergungsbetriebe oder sonstige Objekteigenschaften) erforderlich macht. Optische Signalgeber sind dauerhaft und gut sichtbar mit Hinweisschildern

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

„Feueralarm/Fire Alarm“ nach DIN 4066 (Größe mindestens 105 x 297 mm) zu kennzeichnen. Eine schriftliche Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

4.3 Sprachalarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, bei automatischer Ansteuerung durch die BMA auch der DIN VDE 0833 Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung (SAA) im Brandfall entsprechen.

Weiterhin sind die Anforderungen der DIN 14675 zu beachten.

4.3.1 Gesamtkonzeption Sprachalarmierungsanlage

Zur Freigabe der Ausführungsplanung müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Konzept der Sprachalarmierungsanlage
- die Planung/Projektierung
- Übersichtsplan mit der Darstellung der feuerwehrspezifischen Bauteile wie FSE/FSD/FIZ/Einsprechstelle der SAA für die Feuerwehr etc.

Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird entsprechend der geltenden Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Auftraggeber oder Bauherr in Rechnung gestellt.

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

5.1 Handfeuermelder

Handfeuermelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,4 m +/- 0,2 m über Oberkante Fertigfußboden (OKFF), auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

5.2 Automatische Brandmelder in Zwischendecken

Werden automatische Brandmelder in Zwischendecken vorgesehen, sind die Revisionsöffnungen unterhalb dieser Melder in der Mindestgröße von 0,40m x 0,40m vorzusehen. Die Kennzeichnung von automatischen Brandmeldern muss aus der Laufrichtung der Feuerwehr-Laufkarte aus erfolgen. Die Beschriftung ist ausreichend groß und neben dem Sockel zu wählen. Bei automatischen Brandmeldern in der Zwischendecke ist die Kennzeichnung an der Revisionsöffnung der Zwischendecke anzubringen.

5.2.2 Zusätzliche Werkzeuge und Steigmöglichkeiten.

Zur Öffnung von Zwischendecken sollte vom Betreiber der BMA eine Steighilfe vorgehalten werden. Diese ist gegen Fremdbenutzung zu sichern. Wird eine solche Steighilfe vorgehalten, ist dies auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkarten) mit einem Hinweis zu vermerken. Werden Deckenplattenheber zum Öffnen von Zwischendecken erforderlich, sind diese in der FIZ gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten.

5.3 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen.

6 Löschanlagen

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe einschließlich Feuerwehrlaufkarte zu erstellen.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm“ und eine Signalisierung auf dem Lageplantageau bzw. der Leuchtanzeige der Laufkarten bewirken.

Bei einem Lageplantageau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschossgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschossangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagenabsperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber-Symbol im Farbton blau darzustellen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehrlaufkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die FIZ nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Feuerwehr-Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

6.2 Gas- Löschanlagen

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch BMA ausgelöst werden. Bei vorhanden sein bzw. der Nachrüstung einer Gaslöschanlage ist der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Für die Gaslöschanlage ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen.

7. Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen

7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) zu prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA. Hierbei ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit gemäß § 2 TPrüfVO durch den Prüfsachverständigen im Prüfbericht zu bestätigen.

7.2 Wartung

Für den Anschluss einer BMA an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 4 und 5 beinhaltet. Bei Eigenwartung ist die vorhandene Fachkunde (Zertifizierung nach DIN 14675) der entsprechenden Personen nachzuweisen.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

7.3 Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Nach Vorlage der Anlage A und Anlage B sowie der unter Ziffer 3.8 beschriebenen Feuerwehrplänen bei der Brandschutzdienststelle des Landkreis Gießen, wird diese die schriftliche Freigabe zur Aufschaltung an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen erstellen und zur Terminabstimmung an die zuständige Brandschutzdienststelle versenden.

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend vorher, jedoch mindestens 10 Arbeitstage, schriftlich zu beantragen. Zur Aufschaltung hat der Antragsteller Sorgezutragen, dass der Konzessionär bzw. der zertifizierte Errichter der Übertragungseinrichtung anwesend ist. Die zuständige Brandschutzdienststelle informiert daraufhin die örtliche Feuerwehr.

Hier erfolgt die Inbetriebnahme von

- Feuerwehrbedienfeld,
- Feuerwehrranzeigetableau,
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschrlüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels in dem dazugehörigen Profilhalbzylinder,
- Feuerwehr-Laufkarten bzw. Lageplantableau,
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben.

Die zuständige Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen zu fordern oder durchzuführen.

7.4 Gewerkübergreifende Schnittstellenprüfung

Werden von der automatischen Brandmeldeanlage Brandfallsteuerungen ausgelöst wie z.B. für Aufzüge, Alarmierungsanlagen, etc., sind entsprechende Gewerkübergreifende Prüfungen erforderlich. Das Prüfungsergebnis ist in einem Prüfprotokoll eines Prüfsachverständigen zu dokumentieren. Hierbei ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit gemäß § 2 TPrüfVO durch den Prüfsachverständigen zu bestätigen.

7.5 Einweisung der Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen in die Standorte der Feuerwehrperipherie bzw. der Feuerwehrranzeigetableaus und die objektspezifischen Gegebenheiten einzuweisen. Dies ist in der Anlage B durch die Feuerwehr zu bestätigen.

8. Betriebsbestimmungen

8.1 Eingewiesene Personen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf der Anlage B sowie auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzugeben.

9. Sonstige Bestimmungen

Zur Erläuterung dieser TAB kann die Brandschutzdienststelle zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben.

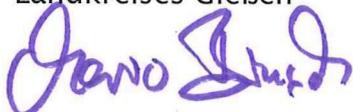
Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen

10. Inkrafttreten:

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen treten mit Wirkung vom 15.09.2016 in Kraft.

Gießen, 08.09.2016

Für die Brandschutzdienststelle des
Landkreises Gießen



Mario Binsch
Kreisbrandinspektor

Für die Brandschutzdienststelle der
Stadt Gießen



Martina Klee
Leiterin der Berufsfeuerwehr